

Am 22. März 1863. Sonntags
Mittags 12 Uhr angenommen
in der Expedition:
Markenstraße 12.

Bei unregelmäßiger Lieferung
durch die Post viertel-
jährlich 22 Rgr. Einzelne Num-
mern 1 Rgr.

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur Theodor Drobitsch.

No. 81.

Sonntag, den 22. März 1863.

Anzeigen in dies. Blatte, das zur Zeit in 7300 Exempl.
erscheint, finden eine erfolgreiche Verbreitung.

Dresden, den 22. März.

— Se. Königl. Hoh. Prinz Georg hat aus Anlaß der hoch erfreulichen Geburt einer Prinzessin-Tochter dem Stadtrathe 100 Thaler mit der Bestimmung übertweisen lassen, solche sofort unter Arme zu vertheilen.

— J. R. S. die Prinzessin Georg fühlt sich nach guter Nacht in jeder Beziehung wohl. Prinzessin Mathilde ist munter und kräftig. Dr. A. G. Carus. Dr. Grenser.

— Aus Anlaß der glücklichen Entbindung Ihrer t. Hoh. der Frau Prinzessin Georg findet heute in allen Kirchen der Residenz und am 25. resp. 29. d. M. in den übrigen Kirchen des Landes ein Dankgebet und die Absingung des Ambrosianischen Lobgesanges statt.

— + Öffentliche Gerichtsverhandlung vom 20. März. Von den heute angekündigten sechs Einspruchsverhandlungen hat die erste einen Diebstahl zum Fundament, wegen dessen der Angeklagte, Goldarbeitergehilfe Johann Carl Heinrich Prater, auch Herzog genannt, zu 8 Wochen Gefängniß verurtheilt wurde. Die Strafe ist ihm zu hoch — er erhebt Einspruch. Prater ist 19 Jahr alt, schon mit Gefängniß bestraft. Er war heute nicht erschienen, weil er nicht aufzufinden gewesen. Er ist beschuldigt, am 8. November 1862 dem Tischlergesellen Weinhold aus dem Zimmer der Geliebten des Letzteren eine silberne Cylinderuhr im Werthe von 7 Thalern gestohlen zu haben. Die Uhr wurde bei ihm vorgefunden — er gestand die That auch zu und will nur nicht so hohe Strafe verbüßen. Herr Staatsanwalt Held beantragte Bestätigung des Bescheides und meint, daß einerseits als Entschuldigung dem Angeklagten einzig und allein nur der geleistete Ersatz dienen könne, andererseits in Rücksicht auf die Rückfälligkeit Praters die Strafe noch mild erscheine. Der erhobene Einspruch hat keinen Erfolg. — In dem Gehöfte an der Weiseritz Nr. 21 steht ein Holzschuppen. Derselbe gerieth am 9. Januar d. J. Mittags halb 12 Uhr in Brand. In dem Schuppen befanden sich Holzabfälle und Hobelspäne, über die ein Bretterdach gespannt ist. Der Brand soll nach der Aussage des Werkmeisters Weiß oder Reiß an einem Eckballen entstanden und dann nach der Höhe des Schuppen-dachs hinangestiegen sein. Das Feuer wurde durch herbeigeeilte Leute bald gelöscht, so daß nur einige Bretter verkohlten. Der Schaden ist auf 2 Thlr. 4 Rgr. 5 Pf. gewürdert. Eine Gefahr für die umstehenden Gebäude konnte nicht voraussichtlich sein, da der Schuppen von massiven Brandmauern umgeben ist. Als Urheber dieses Brandes, dem Unbedachtsamkeit zum Fundamente dient, ist der Arbeiter Robert Hensel beschuldigt. Derselbe soll aus den dasigen 12 Schüttlöfen die Asche der verbrannten Braunkohlen in die Nähe des Holzstalles geworfen haben, worin noch einige glühende Köhlchen gelegen hätten, die durch den Wind angefacht und so zur Flamme geworden seien. Indes, der obengenannte Werkmeister sagt, daß auch andere Arbeiter oft in den Schuppen gegangen seien und sich dort Späne geholt haben, auch durch diese könne das Feuer entstanden sein, namentlich durch ihre Tabakpfeifen. Hensel giebt zu,

Braunkohlenasche an den genannten Ort geschüttet zu haben — indes einerseits sei dieselbe mit gewässerter Asche gemischt und andererseits schon eine ganze Nacht hingeschüttet gewesen, so daß gar keine Möglichkeit eines zu entstehenden Feuers zu denken war. Das Gericht verurtheilte den Angeklagten wegen Brandstiftung aus Unbedachtsamkeit zu 4 Wochen Gefängniß und in die Kosten. Dagegen erhob er Einspruch. Herr Advocat Hünicke meint, es sei gar nicht einmal erwiesen, daß die Asche noch gegläht habe, sie sei mit Wasser benetzt und schon eine ganze Nacht hingeschüttet gewesen. Nur die Möglichkeit liege vor, daß das Feuer hätte entstehen können. Es dürfte Niemand bestraft werden, der nicht gewußt, daß er etwas Strafbares gethan. In dem vorliegenden Falle sei „Nichts“ erwiesen. Herr Staatsanwalt Held schließt sich meist den Ausführungen der Verteidigung an und stimmt selbst für beschränkte Klagfreisprechung. Indes Herr Advocat Hünicke begnügt sich damit nicht, er will vollständige Freisprechung. Der Gerichtshof sprach Hensel wegen Mangel an vollständigem Beweise klagfrei. — Der nächste Angeklagte hat fast die Hälfte seines Lebens im Kerker zugebracht; er ist erst 31 Jahr alt und hat außer 4 Mal im Gefängniß, schon 4 Jahr 4 Monat im Arbeitshause, dann 3 Jahr 8 Monat im Zuchthause und zuletzt noch einmal 1 Jahr in Waldheim verlebt. Alles wegen Diebstahls. Ja, auch Stockhiebe hat er schon fühlen müssen. Der beurlaubte Soldat Carl Gottlob Stephan ging nämlich am 22. November 1862 auf den hiesigen Markt und sah dort, daß der heutige Angeklagte, der Schmiedegefell Adolph Julius Schulze, aus Dresden gebürtig, einen Shawl auf dem Leibe trug, den er sich im November 1860 für 23 Rgr. gekauft. Er erkannte den Shawl daran wieder, daß an der einen Seite einige Franzen zerrissen waren; er meint, er habe ihn im Jahre 1862 auf dem Gebauerischen Bauplatz in der Amalienstraße, wo er mit Schulze gearbeitet, noch gehabt. Dort sei er gestohlen worden. Daß der Shawl sein Eigenthum sei, bekunden die Frauen Koch und Engelhardt, die ihn mehrere Male gewaschen haben wollen. Schulz ist nun beschuldigt, diesen Shawl, den das Gericht nur auf 15 Rgr. taxirt, gestohlen zu haben. Er erhielt dafür in Bezug auf seine Rückfälligkeit 1 Jahr Arbeitshaus und erhebt dagegen Einspruch. Er sagt, er habe den Shawl nicht gestohlen, sondern ihn schon am 8. September 1861 auf dem Palaisplatz von einer alten Strumpfwirkerfrau gekauft. Er bringt dafür eine Menge Zeugen, darunter auch einen Nachtwächter — und sagt: „Warum hat denn Stephan nicht eher das angezeigt, da er doch lange mit mir zusammen gegangen, gearbeitet und den Shawl bei mir gesehen?“ Das corpus delicti, weiß, grün und roth an Farbe, liegt heute auf dem Tisch der Königl. Staatsanwaltschaft. Herr Advocat Stroebel hielt eine innige, warme Defension und meinte, daß nur die Ähnlichkeit des Shawls Anlaß gebe zur vermeintlichen Aufrechthaltung der Anklage. Solche Shawls gebe es Duzende. Im Uebrigen falle es auf, daß Stephan so spät erst die Anzeige gemacht. Schließlich beantragt der Defensor die Freisprechung seines Klienten — mit dem Bemerkten, daß Letzterer